

Bericht
des Ausschusses für Gesellschaft
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2023)

[L-2015-154685/16-XXIX,
miterledigt [Beilage 443/2023](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 96/2022 und BGBl. I Nr. 165/2022, mit denen unter anderem das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden, enthalten Grundsatzbestimmungen, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden müssen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Ermöglichung von schulartenübergreifendem Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule);
- Erweiterung der Sonderformen der Mittelschulen;
- Ermöglichung der Festsetzung eines eigenen Schulsprengels (Berechtigungssprengels) für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen mit englischsprachiger Ausbildung;
- Ermöglichung der Festsetzung eines eigenen Schulsprengels (Berechtigungssprengels) für Volksschulen und Klassen von Volksschulen, an denen die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde;
- Ermöglichung der Festsetzung eines eigenen Schulsprengels (Berechtigungssprengels) für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen, an denen die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde.

II. Kompetenzgrundlagen

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel und Klassenschülerzahlen) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz. Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ist dazu das entsprechende Ausführungsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der

vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3d Abs. 1):

Mit BGBl. I Nr. 96/2022 wurde im § 8i Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, der hinsichtlich der Regelungen der äußeren Organisation an öffentlichen Pflichtschulen (ausgenommen Praxisschulen) als Grundsatzbestimmung für die öffentlichen Pflichtschulen gilt, vorgesehen, dass zur Verbesserung der Organisation und zur Vermeidung langer Schulwege auch eine schulartenübergreifende Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) ermöglicht werden soll.

In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgabe soll gleichermaßen auch im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 die Durchführung von schulartenübergreifendem Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) ermöglicht werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 15d Abs. 1):

Im Zuge der jüngsten Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 165/2022, wurde die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 21f Schulorganisationsgesetz dahingehend abgeändert,

dass Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen nun auch unter besonderer Berücksichtigung der englischsprachigen Ausbildung geführt werden können, wobei die musische oder sportliche Ausbildung ebenfalls englischsprachig geführt werden können soll.

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird den grundsatzgesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 3, 4 und 5 (§ 39 Abs. 2, § 40 Abs. 1a und § 42 Abs. 1b):

Die jüngste Novelle des § 13 Abs. 3b Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2022 ermöglicht dem Ausführungsgesetzgeber vorzusehen, dass auch für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen mit englischsprachiger Ausbildung sowie für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen und Volksschulen und Klassen von Volksschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde, eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden können, welche nicht lückenlos aneinanderzugrenzen haben.

Mit den vorgesehenen Regelungen wird in Oberösterreich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden weiters jene Regelungen, die Klassen einer Mittelschule betreffen, die unter besonderer Berücksichtigung der musischen und sportlichen Ausbildung geführt werden, aus der Bestimmung des § 39 Abs. 2 herausgelöst und in die neu eingeführte Bestimmung § 42 Abs. 1b eingegliedert.

Zu Art. I Z 6 (§ 65):

In dieser Bestimmung werden die erforderlichen statischen Verweise auf Bundesgesetze angepasst.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. Sie stützt sich insbesondere auf § 131 Abs. 49 Z 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, und § 19 Abs. 17 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, jeweils in der Fassung des BGBl. I Nr. 165/2022.

Der Ausschuss für Gesellschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2023), beschließen.

Linz, am 23. März 2023

Ing. Mag. Regina Aspalter
Obfrau
Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2023)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 3d Abs. 1 lautet:

„(1) Für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Pflichtschulen kann ein Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule), der auch klassen-, schulstufen-, schulstandort- und schulartenübergreifend erfolgen kann, eingerichtet werden.“

2. § 15d Abs. 1 lautet:

„(1) Als Sonderformen können Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen, der sportlichen oder der englischsprachigen Ausbildung geführt werden, wobei die musische oder sportliche Ausbildung auch englischsprachig geführt werden kann.“

3. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit erforderlich kann für Expositurklassen, einzelne Schulstufen oder für einzelne Unterrichtsgegenstände ein vom allgemeinen Schulsprengel der betreffenden öffentlichen Pflichtschule abweichender Sprengel festgesetzt werden.“

4. Nach § 40 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 können für Volksschulen und Klassen von Volksschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde, eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) festgesetzt werden, welche nicht lückenlos aneinanderzugrenzen haben.“

5. Nach § 42 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Für Mittelschulen oder Klassen von Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen oder englischsprachigen Ausbildung sowie für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes die Verwendung von

Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde, können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) festgesetzt werden, welche nicht lückenlos aneinanderzugrenzen haben.“

6. § 65 lautet:

„§ 65 Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2022;
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2022;
- Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2022;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2022;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022.“

Artikel II Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2023 in Kraft, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Artikel I Z 1 und 6 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.